



**Verordnung über das Aufnahmeverfahren vor der Zulassung
für das Masterstudium
Management, Economics, and Data Science
an der Universität Klagenfurt (MEDS-VO)**

Das Rektorat der Universität Klagenfurt erlässt gemäß § 63a Abs. 8 Universitätsgesetz (BGBl. I 120/2002 in der geltenden Fassung, im Folgenden: UG) nach Einholung der Stellungnahme des Senats folgende Verordnung:

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für alle Studienwerberinnen und Studienwerber für das Masterstudium Management, Economics, and Data Science unabhängig von ihrer Staatsangehörigkeit.
- (2) Von dieser Verordnung ausgenommen sind:
 1. Studienwerberinnen und Studienwerber, die bereits einmal zum Masterstudium Management, Economics, and Data Science an der Universität Klagenfurt zugelassen waren und deren Zulassung aus einem der in § 68 Abs. 1 Z 1 oder 2 UG genannten Gründe erloschen ist;
 2. Studienwerberinnen und Studienwerber, die eine befristete Zulassung gemäß § 63 Abs. 5 Z 1 UG aufgrund eines transnationalen EU-, staatlichen oder universitären Mobilitätsprogrammes anstreben;
 3. Studienwerberinnen und Studienwerber, die das Bachelorstudium International Business and Economics an der Universität Klagenfurt abgeschlossen haben und eine Zulassung zum Masterstudium Management, Economics, and Data Science anstreben. § 10 ist anzuwenden.

§ 2 Anzahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger

- (1) Die Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger pro Studienjahr wird für das ausschließlich in englischer Sprache angebotene Masterstudium Management, Economics, and Data Science mit 50 festgelegt.
- (2) Eine geringfügige Überschreitung der festgelegten Zahl der Studienanfängerinnen und Studienanfänger ist zulässig.

§ 3 Allgemeines und Zuständigkeiten

- (1) Die Zulassung zum Masterstudium Management, Economics, and Data Science erfolgt gemäß dem im Folgenden geregelten Aufnahmeverfahren.
- (2) Das Aufnahmeverfahren findet einmal pro Studienjahr für den Studienbeginn im darauffolgenden Studienjahr statt.
- (3) Die Fristen des Aufnahmeverfahrens für das jeweilige Studium werden auf der Webseite (<https://www.aau.at/studium/studienorganisation/zulassung/aufnahmeverfahren/>) der Universität Klagenfurt veröffentlicht.
- (4) Das in § 5 festgelegte Verfahren wird in mehreren zeitlich versetzten Tranchen durchgeführt. Die Fristenläufe der einzelnen Tranchen sowie die in jeder Tranche zu vergebenden Studienplätze werden auf der Website der Universität Klagenfurt veröffentlicht. Die Zahl der in jeder Tranche zu vergebenden Studienplätze ist so festzulegen, dass in Summe die gemäß § 2 festgelegte Zahl an Studienplätzen erreicht werden kann.
- (5) Die zuständige Studienprogrammleiterin beziehungsweise der zuständige Studienprogrammleiter beauftragt ein Aufnahmekomitee von mindestens drei fachlich geeigneten Personen, welches die Evaluierung der Bewerbungen durchführt. An den Sitzungen des Aufnahmekomitees nimmt eine Auskunftsperson aus der Studien- und Prüfungsabteilung teil.

§ 4 Teilnahmevoraussetzungen und Kostenbeitrag

- (1) Voraussetzung für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren ist das Vorliegen der allgemeinen Universitätsreife gemäß § 64 Abs. 3 UG, die rechtzeitige Registrierung für das Aufnahmeverfahren unter Beifügung der erforderlichen Dokumente und die Bezahlung eines Kostenbeitrages.
- (2) Die Studienwerberinnen und Studienwerber haben sich mit einem vom Rektorat jährlich festzusetzenden Beitrag an den Kosten, die im Zuge der Durchführung des allgemeinen Aufnahmeverfahrens entstehen, zu beteiligen. Der Kostenbeitrag darf das Dreifache des Studierendenbeitrages gemäß § 38 Abs. 2 Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz (BGBl. I Nr. 45/2014 in der geltenden Fassung) nicht übersteigen.
- (3) Die Höhe des Kostenbeitrages für die Teilnahme am Aufnahmeverfahren sowie die Zahlungsfrist werden auf der Website der Universität Klagenfurt veröffentlicht. Die Zahlungsfrist ist eine Fallfrist, die nicht erstreckt oder nachgesehen wird.
- (4) Der vollständige Betrag muss innerhalb der festgelegten Frist mittels des von der Universität Klagenfurt zur Verfügung gestellten ePayment-Angebotes bezahlt werden. Die dafür erforderlichen Informationen werden im Rahmen der Registrierung im Bewerbungsportal bekannt gegeben.
- (5) Sollte der Beitrag nicht innerhalb der festgelegten Frist am Konto der Universität Klagenfurt einlangen oder der Studienwerberin beziehungsweise dem Studienwerber nicht

zuordenbar sein, scheidet die Studienwerberin beziehungsweise der Studienwerber aus dem Aufnahmeverfahren aus.

- (6) Bezahlte Beiträge können ausnahmslos nicht rückerstattet werden. Nicht zuordenbare Beiträge werden ebenso wie Doppeleinzahlungen nicht rückerstattet.

§ 5 Ablauf des Aufnahmeverfahrens

- (1) Das Masterstudium Management, Economics, and Data Science startet mit jedem Wintersemester. Ein Studienbeginn im Sommersemester ist nicht möglich. Die Bewerbungsunterlagen sind innerhalb der gemäß § 3 Abs. 3 veröffentlichten Fristen im Bewerbungsportal der Universität Klagenfurt hochzuladen.
- (2) Die Bewerbungsunterlagen werden durch die Mitglieder des Aufnahmekomitees und die Studien- und Prüfungsabteilung auf Vollständigkeit sowie Erfüllung der formalen Kriterien (§ 7) und persönlichen Voraussetzungen (§ 8) geprüft.
- (3) Auf der Basis der Evaluierung der eingereichten Unterlagen erstellt das Aufnahmekomitee eine Liste, in der die Studienwerberinnen und Studienwerber nach ihrer Qualifikation geordnet werden. Diese Liste wird dem Rektorat übermittelt.
- (4) Die Studien- und Prüfungsabteilung informiert in Absprache mit der Studienprogrammleiterin beziehungsweise dem Studienprogrammleiter und dem Rektorat die Studienwerberinnen und Studienwerber über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens.

§ 6 Nähere Bestimmungen zu den einzelnen Verfahrensschritten

- (1) **Einreichung der Bewerbungsunterlagen:** Diese müssen innerhalb der angegebenen Fristen im Bewerbungsportal der Universität Klagenfurt hochgeladen werden. Zum Nachweis der formalen Kriterien (§ 7) und der persönlichen Voraussetzungen (§ 8) sind jedenfalls folgende Dokumente anzuschließen:
 1. Je nach Festlegung der Studienprogrammleiterin beziehungsweise des Studienprogrammleiters ein Motivationsschreiben in Englisch, in dem die Studienwerberin beziehungsweise der Studienwerber darlegt, warum sie beziehungsweise er eine Zulassung zum Masterstudium Management, Economics, and Data Science anstrebt.
 2. Ein aktueller Lebenslauf in Englisch, welcher Angaben zu Ausbildung, Erstsprache(n) und Fremdsprachenkenntnissen beinhalten muss.
 3. Ein Nachweis über den Abschluss eines fachlich in Frage kommenden oder eines gleichwertigen Studiums gemäß § 64 Abs. 3 UG (im Folgenden als „Grundstudium“ bezeichnet). Liegt zum Zeitpunkt der Bewerbung noch kein Studienabschluss vor, ist der Nachweis über bereits erbrachte Studienleistungen in Form einer Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records) und des zugehörigen Curriculums in deutscher oder englischer Sprache vorzulegen.
 4. Eine Aufstellung über die Noten der absolvierten Prüfungen des Grundstudiums

(Transcript of Records).

5. Ein Nachweis über die Englischkenntnisse der Studienwerberin beziehungsweise des Studienwerbers gemäß § 7 Abs. 2.
 6. Ein Nachweis über die Identität und die Nationalität der Studienwerberin beziehungsweise des Studienwerbers.
 7. Ein zum Bewerbungszeitpunkt weniger als drei Jahre altes Ergebnis des ETS Graduate Record Examination (GRE) General Tests. Sollte kein Ergebnis des ETS Graduate Record Examination General Tests vorgelegt werden, kann stattdessen ein zum Bewerbungszeitpunkt weniger als drei Jahre altes Ergebnis des GMAC Graduate Management Admission Tests (GMAT) oder ein besonderer Studienerfolg, der insbesondere durch eine Abschrift der Studiendaten (Transcript of Records) nachgewiesen werden kann, eingereicht werden.
 8. Bei Zweifeln an der Echtheit von Unterlagen oder an der Identität der Studienwerberin beziehungsweise des Studienwerbers können weitere Nachweise nachgefordert oder auch ein Feststellungsgespräch geführt werden.
- (2) Die gemäß Abs. 1 Z 3, 4 und 8 angeführten Dokumente sind unter Beachtung der jeweils geltenden Beglaubigungsvorschriften hochzuladen. Sollten die in Abs. 1 genannten Dokumente nicht in deutscher oder englischer Sprache ausgestellt sein, sind zusätzlich Übersetzungen durch eine gerichtlich beeidete Dolmetscherin beziehungsweise einen gerichtlich beeideten Dolmetscher vorzulegen. Auf diese sind ebenfalls die jeweils für den Ausstellungsstaat geltenden Beglaubigungsvorschriften anzuwenden.
 - (3) Die **Evaluierung der Bewerbungsunterlagen** umfasst die Prüfung der formalen Kriterien nach § 7 und der persönlichen Voraussetzungen nach § 8 durch das von der Studienprogrammleiterin beziehungsweise dem Studienprogrammleiter beauftragte Aufnahmekomitee und die Studien- und Prüfungsabteilung.
 - (4) Auf Basis der Evaluierung der eingereichten Unterlagen erstellt das Aufnahmekomitee die gereichte Liste gemäß § 5 Abs. 5. Die gereichten Personen werden bis zur Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze im Wege der Studien- und Prüfungsabteilung dem Rektorat zur Zulassung zum Studium vorgeschlagen.
 - (5) Die Studienwerberinnen und Studienwerber werden durch die Studien- und Prüfungsabteilung über das Ergebnis des Aufnahmeverfahrens informiert. Die bis zur Anzahl der zur Verfügung stehenden Studienplätze gereichten Personen erhalten eine vorläufige Studienplatzzusage, welche von den Studienwerberinnen und Studienwerbern gemäß § 9 Abs. 1 anzunehmen ist. Sind alle Studienplätze gemäß dem Verfahren nach § 9 Abs. 1 und 2 vergeben, werden die verbleibenden Studienwerberinnen und Studienwerber über die Ablehnung ihrer Bewerbung verständigt.

§ 7 Formale Kriterien für die Zulassung zum Studium

(1) Als formale Kriterien für die Zulassung gelten:

1. Der Abschluss eines im Curriculum festgelegten fachlich in Frage kommenden Bachelorstudiums oder eines anderen fachlich in Frage kommenden Studiums mindestens desselben hochschulischen Bildungsniveaus an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Weiters sind die im Curriculum festgelegten qualitativen Zulassungsbedingungen nachzuweisen. Zum Ausgleich wesentlicher fachlicher Unterschiede können Ergänzungsprüfungen vorgeschrieben werden, die bis zum Ende des zweiten Semesters des Masterstudiums abzulegen sind;
2. Nachweis von Englischkenntnissen auf dem Niveau B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen (GERS);
3. Nachweis über die Identität und die Nationalität der Studienwerberin beziehungsweise des Studienwerbers.

(2) Die geforderten Englischkenntnisse sind durch einen der folgenden Nachweise zu belegen, wobei die unter Z 2 genannten Zertifikate zum Zeitpunkt der Antragstellung auf Zulassung nicht älter als zwei Jahre sein dürfen:

1. Zeugnisse und Abschlüsse:

- a) Erfolgreiche Absolvierung des Schulfaches Englisch auf österreichischem Maturaniveau (nachzuweisen mittels österreichischen Jahresabschlusszeugnisses des Maturajahres);
- b) Reifezeugnis einer Schule mit Unterrichts- und Prüfungssprache Englisch;
- c) Erfolgreiche Absolvierung der Reifeprüfung im Fach Englisch (nachzuweisen mittels österreichischen Reifezeugnisses oder eines in einem EU-Mitgliedstaat ausgestellten Reifezeugnisses mit ausgewiesenem Niveau B2 (GERS));
- d) Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung mit Absolvierung des Faches Englisch auf dem Niveau B2;
- e) Abschluss eines mindestens zweijährigen Studiums in englischer Sprache an einer anerkannten postsekundären Bildungseinrichtung.

2. Zertifikate:

- a) TOEFL iBT (Minimum Score: 80);
- b) IELTS (Minimum Overall Band Score: 6 & mindestens 5,5 je Einzelwertungsbereich);
- c) Cambridge English: First Certificate in English (FCE) beziehungsweise B2 First (Minimum Scale Score: 169) oder höherwertig.
- d) PEARSON PTE (ausschließlich „Academic“; Minimum Academic Score: 59)
- e) LanguageCert (ausschließlich International ESOL Communicator, B2; Minimum: Pass; Written and Spoken)

3. Ein behördlich ausgestelltes Dokument, aus dem hervorgeht, dass die Erstsprache der Studienwerberin beziehungsweise des Studienwerbers Englisch ist.

§ 8 Persönliche Voraussetzungen für die Zulassung zum Studium

Zu den persönlichen Voraussetzungen zählt zunächst die Motivation, warum die Studienwerberin beziehungsweise der Studienwerber die Zulassung zum Masterstudium Management, Economics, and Data Science anstrebt. Diese wird mittels Evaluierung des Motivationsschreibens durch das Aufnahmekomitee ergründet, in dem die Studienwerberin beziehungsweise der Studienwerber Antrieb, Ziele und Perspektiven der angestrebten Zulassung zum Masterstudium darlegt sowie erläutern muss, weshalb die Universität Klagenfurt als Ausbildungsinstitution gewählt wurde. Für die jeweilige Reihung der Studienwerberin beziehungsweise des Studienwerbers werden auch interpersonale und interkulturelle Fähigkeiten berücksichtigt. Zusätzlich wird das Leistungspotential anhand der bisherigen Studienleistungen im Grundstudium sowie, soweit vorhanden, anhand des Ergebnisses des ETS Graduate Record Examination General Tests beziehungsweise des GMAC Graduate Management Admission Tests bewertet.

§ 9 Bestätigung des Studienplatzes

- (1) Die Studienwerberin beziehungsweise der Studienwerber hat die Annahme des Studienplatzes binnen 7 Tagen, gerechnet ab dem Tag der Versendung der vorläufigen Studienplatzzusage, im Bewerbungsportal zu bestätigen (Bestätigung der Studienplatzannahme).
- (2) Erfolgt innerhalb dieser Frist keine Rückmeldung, so wird der Studienplatz an die Nächstgereichte beziehungsweise den Nächstgereichten vergeben. Diese beziehungsweise dieser wird per E-Mail informiert und muss ebenso innerhalb einer Frist von 7 Tagen die Annahme des Studienplatzes bestätigen.

§ 10 Zulassung zum Masterstudium

- (1) Die Zulassung der Studienwerberin beziehungsweise des Studienwerbers zum Studium erfolgt während der Zulassungsfristen (gemäß § 61 UG) für das auf das Aufnahmeverfahren folgende Wintersemester.
- (2) Bei der Zulassung sind die in § 6 Abs. 1 Z 3 - 6 und 8 angeführten Dokumente im Original vorzulegen. Hinsichtlich der Dokumente gemäß § 6 Abs. 1 Z 3 - 5 und 8 gilt zusätzlich § 6 Abs. 2.

§ 11 Wiederholte Teilnahme am Aufnahmeverfahren

Das Aufnahmeverfahren ist unbeschränkt wiederholbar. Bewerbungen von Studienwerberinnen und Studienwerbern, die in einer frühen Tranche keine Berücksichtigung finden, können für die folgenden Tranchen desselben Aufnahmeverfahrens aufrecht bleiben.

§ 12 In-Kraft-Treten

Die Verordnung tritt mit dem der Kundmachung im Mitteilungsblatt der Universität Klagenfurt folgenden Tag in Kraft und ist auf das Aufnahmeverfahren ab dem Studienjahr 2024/25 anzuwenden.